

sondern entweder ein kraft Corporationsrecht gewählter Gemeindevorsteher oder in den abhängigen Gemeinden ein herrschaftlicher Beamter, der in sich öffentliche und genossenschaftliche Competenzen vereinigt.¹⁾ Anders liegt die Sache mit der Stadt. An der Spitze der Stadt, der villa publica,²⁾ steht daher ein Beamter des öffentlichen Rechts.³⁾ Da die befestigten Orte, die Städte, die Reichsfestungen sind und seit Heinrich I. eine gewichtige Rolle in der Reichswehrverfassung spielen, und da die Einwohner der Städte, die Bürger, heerbannpflichtige Bauern sind,⁴⁾ so ist leicht zu erkennen, daß der öffentliche Beamte, dem Stadt und Stadtvertheidiger unterstellt sind, der Inhaber des Heerbannrechts sein muß, d. h. der Graf. Die Grafen haben entweder selbst das Commando in der Stadt ausgeübt, oder sie haben Untergrafen, praefecti, eingesetzt. Stehen sie in eigener Person an der Spitze der Stadt, so werden sie zuweilen als Burggrafen bezeichnet. Den Burggrafen stehen dieselben Competenzen zu, wie den Grafen.⁵⁾

Die Grafen und Präfecten üben in den Städten keineswegs nur öffentliche Rechte aus. Sie leiteten auch die Stadtverwaltung, so weit nicht den Städten, wie z. B. Halberstadt, durch Privileg eine communale Selbständigkeit verliehen war.⁶⁾ Meist stand der Stadtgemeinde, die im Burding zusammentrat, eine gewisse Mitwirkung bei Ordnung der Gemeindeangelegenheiten zu. So heißt es im Hildesheimer Stadtrecht vom Jahre 1249, daß Stadtoberhaupt und Bürger nur gemeinsam über die Allmende verfügen dürfen.⁷⁾ Die alten Gemeindevorsteher stehen entweder den Grafen und Präfecten bei Verwaltung der Stadt zur Seite oder sie sinken zu Dienern des Stadtoberhauptes herab.⁸⁾

1) Vgl. Stadtverfassung, Theil IV, S. 522 ff. Philippi S. 53 ff. — 2) Theil I, S. 207. Stadtverfassung, I, S. 185. — 3) Stadtverfassung, IV, S. 483. — 4) Theil I, S. 261 ff., S. 211. — 5) Stadtverfassung, IV, S. 484. — 6) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 421. UB. von Halberstadt, II, n. 4, S. 3. — 7) UB. von Hildesheim, I, n. 209, § 21, S. 103. — 8) Stadtverfassung, IV, S. 530.